
Statuten des Gewerbevereins Birmenstorf (GVB)

1. NAME UND SITZ

1.1 Bestimmungen

Unter dem Namen Gewerbeverein Birmenstorf besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB untersteht.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Birmenstorf.

2. ZWECK UND MITTEL

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von lokalen und regionalen Handwerker-, Handels-, Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zur Wahrung und Förderung seiner gemeinsamen beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Darunter fallen auch gewerbepolitische Interessen.

2.2 Zielerreichung

Der Verein versucht seinen Zweck zu erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung des beruflichen Bildungswesens durch die Organisation von Fachkursen und Vorträgen, Schüler- und Elterntage im Betrieb etc.
- b) Information der Mitglieder über wirtschaftliche und rechtliche Herausforderungen durch die Organisation oder Koordination von Vorträgen oder durch andere Mittel.
- c) Stellungnahmen zu behördlichen Entscheiden, Massnahmen, Verfügungen, Verordnungen oder Gesetzen, soweit diese die Gewerbeinteressen berühren.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Gewerbevereinen, Berufsverbänden und dem AGV sowie mit gleichgesinnten anderen Vereinen.
- e) Unterstützung von Mitgliedern, welche in der Politik die Stimme des Kleingewerbes effektiv und engagiert vertreten, z.B. durch die Übernahme eines politischen Amtes.
- f) Einberufung und Organisation von Mitgliederversammlungen.
- g) Förderung des Gemeinschaftssinnes und des fachlichen Austausches unter den Vereinsmitgliedern.
- h) Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Ausstellungen, sowie gemeinsamer Werbung oder gemeinsamen Marketings (Standortmarketing).
- i) Austausch von Mitglieder Daten unter den Mitgliedern, soweit diese dem Verein freiwillig übertragen wurden oder öffentlich zugänglich sind. Dazu gehört auch die Weitergabe von Mitglieder Daten an den AGV oder Schweizerischen Gewerbeverband sgv zur Verfolgung und Erreichung ihrer statutarischen Vereins- oder Verbandszwecke.

2.3 Angehörigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Aargauischen und damit des Schweizerischen Gewerbeverbands.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern sowie Sympathisanten.

3.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Birmenstorf selbstständig ein privates Unternehmen führen, einen Zweigbetrieb führen oder deren Geschäftsführer / Leiter Wohnsitz in Birmenstorf hat. Auch Angehörige freier Berufe und Versicherungsexperten, die ihre Tätigkeit mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit in Birmenstorf ausüben, können die Mitgliedschaft erwerben.

Vereinsmitglieder, welche die vorgenannten Voraussetzungen infolge Geschäftsaufgabe, Geschäftsübergabe innerhalb der Familie, Sitzverlegung, Wohnsitzwechsel und / oder Statutenänderungen oder aus anderen Gründen nicht mehr erfüllen, verlieren ihr Stimmrecht. Sie können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

3.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllen.

3.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen oder geschäftsleitende Mitglieder von juristischen Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die allgemeine Gewerbepolitik besonders verdient gemacht haben.

3.5 Sympathisanten

Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen, und die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können dem Verein als Sympathisant beitreten.

3.6 Beitritt

Die Beitrittserklärung hat in nachweisbarer Form (schriftlich oder digital) oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages zu erfolgen. Mit dem Beitritt anerkennt das beitretende Mitglied die Statuten des Vereins sowie jene des AGV und des sgv, die anwendbaren Reglemente und die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme sämtlicher Mitglieder und der Sympathisanten, wobei die Aufnahme von Aktivmitgliedern von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

Die Entscheide der Generalversammlung sind endgültig.

4. PFLICHTEN DER MITGLIEDER / MITGLIEDERBEITRÄGE

4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4.2 Weitere Leistungspflichten

Die Generalversammlung kann weitere zusätzliche Leistungspflichten für Marketingzwecke, gemeinsame Anlässe oder ähnliches festlegen.

4.3 Änderungen

Mitglieder verpflichten sich, Änderungen in ihren persönlichen oder für den Verein relevanten betrieblichen Daten dem Verein rechtzeitig bekannt zu geben.

5. STIMMRECHT SOWIE AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

5.1 Aktives Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

5.2 Passives Wahlrecht

Passivmitglieder sowie Sympathisanten sind nicht wahl- und stimmberechtigt und haben beratende Stimme. Sie können in Kommissionen und in den Vorstand gewählt werden.

6. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf die nächste ordentliche Generalversammlung erklärt werden.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

6.3 Ausschluss

6.3.1 Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher Mahnung muss das Mitglied nicht angehört werden. Der Ausschluss wird in schriftlicher oder digitaler Form mitgeteilt und gilt per sofort.

6.3.2 Weiterzug an die Generalversammlung

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

7. ORGANISATION DES VEREINS

7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- allenfalls Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

7.2 Generalversammlung

7.2.1 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle sowie von allfälligen Spezialkommissionen
- Festlegung bezüglich Verwendung von bedeutenden Überschüssen aus Gemeinschaftsaktionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung der Ausschlussrekurse betreffend Mitgliedschaft
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Erlass und Änderung der Statuten oder von Reglementen
- Auflösung oder Fusion des Vereins

7.2.2 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

7.2.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

7.2.4 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 21 Tage zum Voraus durch Zirkular (schriftlich oder digital) und unter Aufzählung der Traktanden an ihre Mitglieder zu erfolgen. Anträge betreffend Ergänzung der Traktandenliste müssen von stimmberechtigten Mitgliedern bis am 16. Tag vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Dieser entscheidet über die Traktandierung und versendet gegebenenfalls bis 12 Tage vor der Versammlung die bereinigte Traktandenliste

Anträge von Mitgliedern zu traktandierten Themen können auch während der Generalversammlung noch vorgebracht werden (z. B. neue zusätzliche Wahlvorschläge).

7.2.5 Vertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher oder digital nachweisbarer Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

7.2.6 Vorsitz

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

7.2.7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, sofern durch das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.3 Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 3 – 7 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Sekretär / Aktuar
 - dem Kassier
 - und 1 bis 3 Beisitzern
- Ämterkumulation ist zulässig.

7.3.1 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind sämtliche Mitglieder inkl. Passivmitglieder und Sympathisanten. Es darf jedoch höchstens ein Drittel des Vorstandes durch nicht stimmberechtigte Mitglieder besetzt sein.

Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Konstituierung:

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.3.2 Verantwortung und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Aufnahme- und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens / Buchführung
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von 50 % der Jahreseinnahmen
- Mitgliederwerbung

7.3.3 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und PostFinance zeichnet der Kassier mit dem Präsidenten zusammen oder dem Vizepräsidenten kollektiv. Der Vorstand erlässt einen Beschluss oder ein Reglement im Hinblick auf den Freigabeprozess von Rechnungen.

7.3.4 Sitzungs-Einberufung

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Sitzung kann sowohl als physische Sitzung, als rein digitale Sitzung oder in einer Hybrid-Form erfolgen. Auch Zirkularbeschlüsse sind möglich.

7.3.5 Sitzungsprotolle

Die Sitzungen sind zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Protokollen in digitaler Form genügt als Unterschrift das digitale Bild der Unterschrift, sofern die finale Fassung eindeutig erkennbar ist.

7.3.6 Beschlüsse

Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Whatsapp, schriftlich, etc.) erfordern Einstimmigkeit.

7.3.7 Delegierte AGV

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Versammlungen des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV). Die Anzahl Delegierte bestimmt sich nach den Statuten des AGV. Als Delegierte können nur aktive oder ehemalige Unternehmerinnen und Unternehmer, das heisst nur Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder gewählt werden.

7.4 Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

Die Revisoren sind auch zu Zwischenrevisionen berechtigt.

7.5 Ersatz bei Rücktritten

Für Vorstandsmitglieder oder Rechnungsrevisoren, die während der Amtsperiode zurücktreten, sorgt der Vorstand für Ersatz und wählt ihn in eigener Kompetenz für den Rest der Amtsperiode.

7.6 Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Der Auftrag ist durch Protokollbeschluss genau zu umschreiben. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Kommissionen aufgelöst.

8. VEREINSVERMÖGEN, HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT

8.1 Mittel des Vereins

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen aller Art zusammen.

8.2 Finanzierung von Aktionen

Die Durchführung von Aktionen, Aufstellungen und Werbung soll in der Regel durch die Teilnehmer finanziert werden. Separate Abrechnungen und die Anlage von Spezialfonds sind für solche Zwecke zulässig.

8.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer geheimen Abstimmung entscheidet das Los.

9.2 Statutenänderungen

Für die Abänderung der Statuten ist ein 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

9.3 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

9.4 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

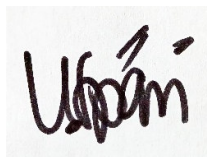
Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibenden Vereinsvermögens.

10. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 11. April 1986 und treten sofort in Kraft.

Birmenstorf, 13. März 2026

Präsidentin: Ursula Spörri



Aktuarin: Nicole Geiser

